

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

Regierungspräsidien Stuttgart
Abteilung 7 Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 3. Mai 2021
Durchwahl 0711 279-2848
Telefax 0711 279-2466
Name Frau Stromski
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen 14-0321.6/104
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

— Staatliche Schulämter

Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte und
Fachseminare

Änderung der Unterrichtsvergütungsverordnung

Anlage
GBI. S. 332 ff

Die Verordnung zur Änderung der Unterrichtsvergütungsverordnung wurde am 31. März 2021 im Gesetzblatt veröffentlicht und ist zum 1. April 2021 in Kraft getreten. Die Veröffentlichung in Kultus und Unterricht erfolgt in Ausgabe 9/2021.

Die so geänderte Unterrichtsvergütungsverordnung ermöglicht es, dass nunmehr auch Anwärterinnen und Anwärter auf das Lehramt einer Fachlehrkraft bzw. Technischen Lehrkraft zusätzliche Unterrichtsstunden vergütet bekommen können.

Es entfällt zudem die bisherige Beschränkung, dass zusätzlicher Unterricht nur an der Ausbildungsschule geleistet werden kann. Soll zusätzlicher Unterricht an einer anderen als der Ausbildungsschule geleistet werden, ist vorab die Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidiums einzuholen. Die Anordnung des zusätzlichen Unterrichts in diesem Fall trifft die Schulleiterin/der Schulleiter der Ausbildungsschule im Einvernehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter der Einsatzschule. Mit Blick auf diese Änderung wurde das Abrechnungsfeld entsprechend angepasst. Zusätzlicher Unterricht kann

nur noch über dieses - neue - Formular abgerechnet werden. Das neue Abrechnungsf formular ist auf der Homepage des Kultusministeriums (Service/Formulare und Merkblätter für Schulleitungen und Lehrkräfte) eingestellt.

Soweit der zusätzliche Unterricht an einer anderen Schule aus der Ausbildungsschule geleistet werden soll, ist hierfür ggf. ein Dienstgang bzw. eine Dienstreise zu genehmigen. Hierfür zuständig ist nach § 8 KMZuVO der zuständige Vorgesetzten, d. h. entsprechend der verschiedenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen die jeweilige Seminarleitung. Da der zusätzliche Unterricht nicht im Rahmen der Ausbildung erfolgt, sondern über die in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegten Unterrichtsstunden hinausgeht, handelt es sich nicht um eine Reise zu Ausbildungszwecken. § 23 Abs. 2 S. 2 LRKG ist damit in dieser Konstellation nicht einschlägig.

Es wird darauf hingewiesen, dass in § 3 Abs. 1 UVergVO eine Ergänzung dahingehend vorgenommen wurde, dass die Genehmigung für zusätzlichen Unterricht nur erteilt werden darf, wenn die Prüfungsteile der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung erfolgreich bestanden wurden. Dies entspricht der bisherigen Handhabung in der Praxis; eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

gez.

Rüdiger Schmidt
Ministerialrat